

Satzung
der Gemeinde Obermeitingen
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)



Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes —KAG- (BayRS 2024-1-1) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erläßt die Gemeinde Obermeitingen folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Obermeitingen erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5 bis § 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren, Vorausleistung

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragsstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,

- (2) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gemeinde Obermeitingen ist berechtigt, einen Vorschuss bis zur Höhe der anfallenden Gebühren zu erheben.
- (4) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde Obermeitingen gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte für
- | | |
|--------------------------------|----------|
| a) Reihengräber (Einzelgrab) | 400,00 € |
| b) Familiengräber | 700,00 € |
| c) Urnengräber (Erdbestattung) | 350,00 € |
| d) Urnennische | 500,00 € |
- (2) Wird das Grabnutzungsrecht entsprechend der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die gesamte Nutzungszeit wieder erworben, fällt — entsprechend des Grabtyps — die Grabgebühr nach Abs. 1 in voller Höhe an. Wird das Grabnutzungsrecht für einen kürzeren Zeitraum wieder erworben bzw. verlängert, ist die nach Abs. 1 anfallende Gebühr dem vereinbarten Zeitraum entsprechend, anteilig zu entrichten.
- (3) Wird das Grabnutzungsrecht entsprechend der Friedhofs- und Bestattungssatzung vor Ablauf der Nutzungsdauer aufgegeben, wird der Teil der Grabnutzungsgebühr, der auf die nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeit entfällt, nicht zurückerstattet.

§ 5 Grabherstellung, Umbettung

Die Kosten für ein von der Gemeinde erstelltes Grabfundament betragen 200,00 €.

§ 6 Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen beträgt:

- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) Aufbahrung von Leichen | 50,00 € |
| b) Aufbewahrung von Ascheurnen | 50,00 € |
| c) Reinigung des Innenraums | 60,00 € |

§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Ausstellung, Umschreibung oder Verlängerung einer Graburkunde für die Nutzungsberechtigten 10,00 €

- (2) Genehmigung für die Errichtung oder Änderung eines Grabmals und der Grabbeeteinfassung 10,00 €

- (3) Abräumen und Entsorgen von Blumenschmuck, Kränzen u.ä. an der Urnenmauer 30,00 €

- (4) Für sonstige Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach den in der Gebührensatzung eingestuften, vergleichbaren Leistungen zu bemessen ist. Insbesondere sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen *zu* bewerten.

§ 8 Dienstleistungen durch Dritte

Die Dienstleistungen, die durch Dritte (insbesondere durch von der Gemeinde beauftragte Bestattungsunternehmen) erbracht werden, werden von diesen unmittelbar mit dem Zahlungspflichtigen abgerechnet.

§ 9 Zu widerhandlungen

Bestraft oder mit Geldbuße kann belegt werden, wer geschuldete Gebühren hinterzieht (Art. 14 KAG), leichtfertig verkürzt (Art. 15 KAG) oder gefährdet (Art. 16 KAG).

§ 10 Übergangsregelung

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehenden Grabrechte werden bis zum Ablauf der Nutzungsrechte über die nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Gebühren hinaus keine weiteren Gebühren erhoben.

Für die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbene Rechte an Grabstätten bleibt es bis zum Ablauf der Nutzungsrechte bei den nach den bisherigen Vorschriften gezahlten Grabgebühren

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. März 2015 in Kraft

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.06.2000 außer Kraft.

Obermeitingen, 04. Februar 2015

Gemeinde Obermeitingen



Erwin Losert
Erster Bürgermeister

